



**CVJM Bondorf e.V.**

**Hygienekonzept\***

**Kinder- und Jugendarbeit**

**inklusive der**

**Sport- und Tanzgruppen**

**gültig ab 01.07.2021**

Erstellt von Jörg Keck

\*gemäß §5 CoronaVO Baden-Württemberg vom 25.06.2021 i.V.m. der CoronaVO KJA/JSA vom 30.06.2021 und der CoronaVO Sport vom 26.06.2021.

## Geltungsbereich

Dieses Hygienekonzept gilt für die Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit inklusive der Sport- und Tanzgruppen des CVJM Bondorf e.V. Die Gruppen des CVJM Bondorf e.V. fallen unter den Geltungsbereich der CoronaVO Baden-Württemberg, der CoronaVO KJA/JSA sowie unter die CoronaVO Sport in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## Hygiene- und Präventions-Maßnahmen

Die Hygieneanforderungen werden wie folgt umgesetzt:

<b>Allgemeines</b>	
Verantwortliche Person	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ 1. Vorstand: Christian Werner 0172-3487525</li> <li>✓ 2. Vorstand: Jörg Keck 0157-88170490</li> </ul>
Information der Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Alle Mitarbeiter werden über die Maßnahmen des Hygienekonzepts durch den Vorstand und die Ausschussmitglieder persönlich und/oder Textform informiert.</li> </ul>
Information von Teilnehmern	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Teilnehmer werden durch die Verantwortlichen der Gruppen vor oder spätestens zu Beginn der Veranstaltung über die Hygienemaßnahmen informiert.</li> </ul>
Beschilderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Hinweise auf die Hygieneregeln und die Laufwege zur Regelung der Personenströme sind sichtbar angebracht.</li> <li>✓ In den Toilettenräumen befinden sich Hinweise zum Händewaschen und zur Handdesinfektion.</li> </ul>
Datenerhebung gemäß §6 CoronaVO BW	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Für die Dauer der Gruppen müssen nach §6 CoronaVO die Kontaktdaten aller Personen erhoben werden, entsprechende Formulare liegen im Gemeindehaus aus.</li> <li>✓ Die Teilnehmerlisten sind in den Briefkasten des Gemeindehauses einzuwerfen.</li> <li>✓ Diese werden nach Ablauf der gesetzlichen Fristen vernichtet.</li> </ul>
Gruppengröße und -einteilung	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Die Gruppengröße wird inklusive Mitarbeiter die maximale Anzahl an Personen entsprechend der gültigen Regelungen gemäß §2 CoronaVO KJA/JSA nicht übersteigen (Anlage 1). Die Teilnehmer werden in feste Gruppen von max. 36 Personen eingeteilt und verbleiben in diesen.</li> </ul>
Testpflicht  - alternativ auch 3G* genesen oder geimpft	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Eine Testpflicht <b>besteht</b> aktuell in der Kinder- und Jugendarbeit <b>nicht</b>.</li> <li>✓ Für mehrtägige Angebote gilt 3G.</li> <li>✓ Bei Sport- und Tanzgruppen (CoronaVO Sport §2 Abs. 1 Satz 2) gilt erst ab einer Inzidenzstufe 3 (über 50) für sportliche Betätigungen ein Testpflicht.</li> <li>✓ Sofern eine Testpflicht besteht, wird durch die Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis erfüllt.</li> <li>✓ Ein Schnelltest kann auch vor Ort, durch geschulte Mitarbeiter, erfolgen und bescheinigt werden.</li> </ul>
*3G – getestet geimpft genesen	

Medizinische Masken / Atemschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Das Tragen einer medizinischen Maske gilt für den Innenraum, wenn nicht alle einen 3G Nachweis haben.</li> <li>✓ Im Freien entfällt die Pflicht zum Tragen einer Maske, wenn der Abstand von 1,5 Meter (§2 CoronaVO) eingehalten werden kann.</li> <li>✓ Bei sportlicher Betätigung entfällt die Pflicht zum Tragen einer Maske im Innenraum wie auch im Außenbereich.</li> </ul>
Teilnahmeverbot	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Teilnehmer und Mitarbeiter mit Krankheitssymptomen dürfen an den Gruppen nicht teilnehmen und werden gebeten zu Hause zu bleiben.</li> <li>✓ Teilnehmer und Mitarbeiter die, die Hygienemaßnahmen verweigern, können nicht an den teilnehmen.</li> </ul>
Arbeitsschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Für die Mitarbeiter gelten die allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen.</li> </ul>

<b>Abstand halten</b>	
Mindestabstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden von mind. 1,5m empfohlen, wenn nicht alle einen 3G-Nachweis haben.</li> <li>✓ Im öffentlichen Raum ist der Sicherheitsabstand von 1,5m verpflichtend.</li> <li>✓ Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.</li> </ul>
Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Die aktuell geltenden Teilnehmerzahlen gemäß Anlage 1 dürfen nicht überschritten werden.</li> </ul>
Toilettenräume	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Der Sicherheitsabstand muss auch in den Toiletten eingehalten werden.</li> </ul>

<b>Hygienemaßnahmen</b>	
Handwaschmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ In den Toiletten und an den Veranstaltungsorten sind Handwaschmöglichkeiten mit Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern ggf. auch Handdesinfektionsmittel für die Teilnehmer und Mitarbeiter vorhanden, ebenso ein Abfallkorb für die Entsorgung.</li> </ul>
Raumpflege	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Vor bzw. nach einer Veranstaltung erfolgt eine Reinigung oder Desinfizierung von genutzten: Flächen, Gegenständen, Handkontaktflächen usw.</li> <li>✓ Für die Durchführung sind die Gruppenleiter verantwortlich.</li> </ul>
Belüftung	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Alle geschlossenen Räume, sofern möglich, werden regelmäßig gelüftet.</li> <li>✓ Für die Durchführung sind die Gruppenleiter verantwortlich.</li> </ul>

<b>Küchennutzung / Selbstversorgung</b>	
Nutzung der Küche und Zubereitung von Speisen	✓ Eine Selbstversorgung ist während den Angeboten grundsätzlich möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.

<b>Umkleideräume und sanitäre Einrichtungen im Sport</b>	
Nutzung der Umkleideräume und der sanitären Einrichtungen	✓ Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist. (§2 Abs. 4 CoronaVO Sport).

<b>Im Infektionsfall</b>	
Neu auftretende Symptome	✓ Treten Symptome während der Veranstaltung auf, werden unverzüglich die Eltern benachrichtigt. Die Eltern sind in diesem Fall zur sofortigen Abholung Ihres Kindes verpflichtet.
Informationen über Teilnehmer auf Anfrage des Gesundheitsamtes	✓ Auf Nachfrage müssen dem Gesundheitsamt die vorliegenden Daten der Teilnehmenden (Teilnehmerlisten) zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich sind die AHAL-Regeln zu beachten.

**Definition der Inzidenzstufen:**

Inzidenzstufe 1	höchstens 10
Inzidenzstufe 2	über 10 und höchstens 35
Inzidenzstufe 3	über 35 und höchstens 50
Inzidenzstufe 4	über 50

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht des Evangelischen Jugendwerks Baden-Württemberg zu den aktuellen Coronaregeln (Stand 01.07.2021).

7-Tages-Inzidenzen im Landkreis <sup>1</sup>	≤ 10 Stufe 1	11 – 35 Stufe 2	36 – 50 Stufe 3	> 50 Stufe 4	Muss immer berücksichtigt werden
<b>Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Tagesangebote</li> <li>Mehrtägige Angebote, bei denen die Teilnehmenden zu Hause schlafen sowie Angebote unter 4 Nächte nur für 3G<sup>2</sup></li> </ul>	Geschlossener Raum: 60 Personen 360 Personen <sup>2</sup>	Geschlossener Raum: 48 Personen 180 Personen <sup>2</sup>	Geschlossener Raum: 36 Personen 90 Personen <sup>2</sup>	Geschlossener Raum: 18 Personen 60 Personen <sup>2</sup>	<b>Allg. Corona-Verordnung des Landes</b> Abstands- und Hygieneregeln nach §2 Hygienekonzept nach §5 Datenverarbeitung nach §6
	Im Freien: 60 Personen 360 Personen <sup>2</sup>	Im Freien: 48 Personen 300 Personen <sup>2</sup>	Im Freien: 36 Personen 180 Personen <sup>2</sup>	Im Freien: 18 Personen 120 Personen <sup>2</sup>	
<b>Pflicht zur Bildung fester Gruppen</b>	ab der 61. Person; max. bis zu 36 Personen in einer Gruppe	max. 36 Personen in einer Gruppe	max. 36 Personen in einer Gruppe	max. 36 Personen in einer Gruppe	
<b>Angebote mit Übernachtung ab 4 Nächte<sup>3</sup></b>	420 Personen <sup>2</sup>	300 Personen <sup>2</sup>	90 Personen <sup>2</sup>	60 Personen <sup>2</sup>	
<b>Maskenpflicht</b>	Im Gruppenverbund besteht keine Abstandspflicht und keine Maskenpflicht, wenn kein Kontakt zu Dritten besteht und soweit das Angebot nur mit Personen <sup>2</sup> (getestet, geimpft oder genesen) stattfindet.				

<sup>1</sup> <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

Bei der Betrachtung der 7-Tages-Inzidenz zählt immer der Veranstaltungsort (innerhalb Deutschlands) zur Beurteilung.

Die Seite [https://lexcorona.de/doku.php?id=rechtsakte\\_der\\_laender](https://lexcorona.de/doku.php?id=rechtsakte_der_laender) bietet eine Übersicht über die einzelnen Bundesland-Verordnungen.

<sup>2</sup> **Getestet, geimpft, genesen (3G)**

Für die Teilnehmenden und Betreuungskräfte besteht die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises nach § 4 CoronaVO. Für Schülerinnen und Schüler haben von ihrer Schule bescheinigte Testnachweise eine Gültigkeit von 60 Stunden, im Übrigen gilt abweichend von § 4 Absatz 4 eine Gültigkeit von 48 Stunden (Dienstleistertest, Arbeitgebertest, Bürgertest). Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung des Nachweises verpflichtet. Der Nachweis muss

1. zu Beginn des Angebots und

2. bei mehrtägigen Angeboten mit einer Dauer von sechs oder mehr Tagen, inklusive An- und Abreisetag, an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen

pro Woche vorgelegt werden, wobei der letzte für das Angebot erforderliche Nachweis nicht später als 72 Stunden vor Angebotsende vorgelegt werden darf. Bei mehrtägigen Angeboten werden zu Beginn des Angebots vorgelegte Nachweise in der ersten Woche berücksichtigt. Für geimpfte oder genesene Personen ist die einmalige Vorlage des entsprechenden Nachweises ausreichend, es sei denn der Genesenennachweis läuft während der Dauer des Angebots ab.

<sup>3</sup> Findet die Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb statt, ist diesem gemäß § 13 Absatz 3 CoronaVO in den Inzidenzstufen 3 und 4 alle drei Tage ein Testnachweis vorzulegen.

**Weitere Hinweise:**

- Die Flächen müssen jeweils in Bezug auf die möglichen Personenzahlen die Abstandsregel nach §2 CoronaVO ermöglichen.
- Die Datenerhebung nach §7 CoronaVO kann u.a. mit der Corona-Warn-App oder mit der luca-App erfolgen.
- Eine Selbstversorgung ist während den Angeboten grundsätzlich möglich.  
Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.

**Auslandsfreizeiten:**

Auslandsfreizeiten sind grundsätzlich möglich. Neben den Regelungen für Baden-Württemberg gelten auch die Regelungen des Ziellandes. In dem Präventions- und Ausbruchmanagement nach §7 ist der Umgang zu klären, was passiert, wenn das Zielland zum Mutationsgebiet erklärt wird. Ebenso sind die Einreisebestimmungen für Deutschland zu beachten.